

BEILAGE 1 ZUM HÖCHSTTAX-RRB 2026 (Stand: Oktober 2025)

Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2026

Die Weisungen Höchsttaxen-Langzeitpflege regeln zusätzlich zum Regierungsratsbeschluss die individuellen Vorgaben, die für alle Alters- und Pflegeheime gelten.

1. Höchsttaxen

Die Höchsttaxen setzen sich zusammen aus einer Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung, Betreuung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) sowie einer Pflege- und Patiententaxen (Patientenbeteiligung, Beiträge der öffentlichen Hand sowie der Krankenversicherer).

2. Hotellerie

2.1. Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Sie beinhaltet unter anderem die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivitäten und Betreuung.

2.2. Investitionskostenpauschale

Es gilt eine Investitionskostenpauschale von 26.00 Franken pro Tag. Mit den durch die Erhebung dieser Investitionskostenpauschale zugeflossenen liquiden Mittel sind in erster Linie allfällige noch bestehende Hypothekenschulden zurückzuzahlen, Schulden abzubauen, Abschreibungen vorzunehmen und/oder Rückstellungen zu tätigen sowie für den werterhaltenden Unterhalt zu sorgen. Die verantwortlichen Trägerschaften der Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind. Wenn die zweckbestimmte Rückstellung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann und trotz Aufforderung seitens des Gesundheitsamts (GESA) innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, kann als letzte Möglichkeit die Betriebsbewilligung entzogen werden.

2.3. Ausbildungspauschale

§ 22^{bis} des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) regelt die Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe. Weiter gilt das jeweils aktuelle Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn von der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales. Die Ausbildungspauschale ist zwingend für die Ausbildung von Pflegefachkräften einzusetzen. Der Betrag ist zweckgebunden zu verwenden und muss Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) „Ausbildungsfonds“ verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto Aufwandminderung „Entnahme Ausbildungsfonds“). Die Ausbildungspauschale 2026 wird auf 2.00 Franken pro Tag und Bewohner/-in festgelegt.

Die Abgeltung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen der Tertiärstufe an den höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) durch den Kanton ist spezialgesetzlich im Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (Ausbildungsfördergesetz Pflege; SR 811.22) und im kantonalen Einführungsgesetz zum Ausbildungsfördergesetz Pflege vom 15. Mai 2024 (EG Ausbildungsfördergesetz; BGS 818.17) geregelt (bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung). Die Ausbildungspauschale darf deshalb nur für die Aus- und Weiterbildung der übrigen nicht-universitären Gesundheitspersonen, welche der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungspflicht gemäss der Spital- und Sozialgesetzgebung unterstehen, verwendet werden. Ebenso dürfen die Aufwendungen der Alters- und Pflegeheime für die praktische Ausbildung von

Pflegefachpersonen der Tertiärstufe an den HF und FH nicht in die betrieblichen Kostenrechnungen einfließen. Zudem dürfen die von den Alters- und Pflegeheimen im Rahmen der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung geleisteten Ausgleichszahlungen im Rahmen der Festlegung der Tarife und Taxen nicht in den Kostenrechnungen berücksichtigt werden, da es sich bei Ausgleichszahlungen naturgemäss nicht um Kosten handelt, die in einem direkten Zusammenhang mit der Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten stehen (RRB Nr. 2024/1004 vom 18. Juni 2024).

2.4. Ferien- und Kurzaufenthalte

Für Ferien- und Kurzaufenthalte dürfen gemäss Reglement Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/417 vom 18. März 2024) keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt werden. Hingegen ist es zulässig, die Eintrittsgebühr und die Austrittsgebühr zu erheben, falls dies im rechtskräftig unterzeichneten Vertrag („Kurzaufenthaltervertrag“) vermerkt ist.

2.5. Zuschläge Betreuung Psychogeriatric

Es werden keine Betreuungszuschläge gewährt.

3. Pflege

3.1. Restfinanzierung der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnerinnen und -bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144^{ter} Abs. 3 SG; siehe auch Ziff. 5).

3.2. Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 Bst. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bezahlen Heimbewohnerinnen und -bewohner einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages. Es handelt sich dabei um maximal 23.04 Franken pro Tag. Der Regierungsrat legt die Maximaltaxe jedoch abgestuft fest. Bei der Rechnungsstellung ist der Gesamtbetrag bzw. das Monatstotal jeweils zugunsten der Patientinnen und Patienten auf die nächsten 5 Rappen abzurunden.

4. Nebenkosten

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten sind die Eigenmittel oder der für die Ergänzungsleistung (EL) eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin oder des Bewohners zu verwenden. Im Reglement Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/417) wird aufgezeigt, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind.

5. Ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner

Für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner in Solothurner Heimen ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei EL-Bezügerinnen und -bezügern.

6. Hilfenentschädigung

Die Hilfenentschädigung steht den Heimbewohnerinnen und -bewohnern zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilfenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren, sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

7. Rechnungstellung Restfinanzierung

Der Beitrag der öffentlichen Hand ist dem Gesundheitsamt, Clearingstelle, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Rechnung zu stellen. Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern unter 65 Jahren ist der Beitrag der öffentlichen Hand grundsätzlich dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe, Fachbereich Erwachsene, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, in Rechnung zu stellen.

8. Einzureichende Unterlagen für die individuelle Taxfestsetzung

Bis am 9. November 2025 sind beim Gesundheitsamt das Taxgesuch, die Taxtabelle und die Taxordnung einzureichen.

9. Jahresrechnung 2025

Die vollständigen Unterlagen «Jahresrechnung» gemäss Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, Ziff. 2.13 (RRB Nr. 2024/1002) sind bis am 30. Juni 2026 beim GESA einzureichen.

10. Qualitätsbericht

Der standardisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist per 31. Dezember 2025 auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden, eine Kopie ist dem GESA bis am 31. März 2026 einzureichen.

11. Kontrolle der Pflegeaufwandgruppen

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) Kontrollen bezüglich der Pflegeaufwandgruppen in den Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollperson der Krankenversicherer muss eine Pflegefachperson sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügt. Zudem muss sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht den Fachexpertinnen und -experten der Fachstelle Alter-, Pflege und Suchthilfe zu. In Solothurner Pflegeheimen dürfen nur RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärung gemäss KVG vornehmen.

Gesundheitsamt



Peter Eberhard
Leiter Gesundheitsamt



Amanda Brotschi
a.i. Leiterin Alter, Pflege und Suchthilfe